

# **Satzung „Förderverein zur Rettung und Erhaltung des ehemaligen Kapuzinerklosters in Weil der Stadt e. V.“**

vom 29. April 2004 mit Änderungen vom 9. Oktober 2020 und 16. September 2022

## **Vorbemerkung**

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Damit werden sowohl weibliche, männliche oder diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein zur Rettung und Erhaltung des ehemaligen Kapuzinerklosters in Weil der Stadt e. V.“.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart - Registergericht - eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Weil der Stadt.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Stadt Weil der Stadt bei der Erhaltung der denkmalgeschützten Klosteranlage Kapuzinerberg 11 in Weil der Stadt.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 Abgabenordnung und verwendet seine Mittel ausschließlich für den in § 2 genannten steuerbegünstigten Zweck.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten wie Porto oder Reiskosten werden auf Antrag ersetzt.

(6) Der Vorstand kann beschließen, dass

- Vereinsämter entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden sowie
- die Hilfe und Unterstützung bei Bauarbeiten entlohnt wird.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende. Die Aufnahme wird schriftlich bestätigt.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch den Tod des Mitglieds
- b. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter mit Wirkung zum Jahresende
- c. durch Ausschluss wegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von zwei Wochen beim Vorstand Einspruch erheben.

#### **§ 5 Aufbringung und Verwaltung der Mittel**

(1) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen, außerdem durch die Hilfe und Unterstützung bei Bauarbeiten.

(2) Die Jahresrechnung, aus der die Einnahmen und deren Verwendung hervorgehen, wird durch die Stadtkasse geprüft.

(3) Die Stadt erhält für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

(4) Alle Spender des Vereins erhalten spätestens am Jahresende eine Zuwendungsbestätigung.

#### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung

## 2. der Vorstand

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Vorsitzender der Mitgliederversammlung und dessen Stellvertreter sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes
2. Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrages
3. Beschlussfassung über vom Vorstand erarbeitete Vorschläge zur Verwirklichung des Zwecks des Vereines (§ 2)
4. Wahl des Vorstands, sofern dessen Mitglieder nicht bereits kraft Amtes berufen sind
5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, jährlich mindestens einmal, einberufen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich erhält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt.

(5) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung wird im „Wochenblatt Weil der Stadt“ bekanntgegeben.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer, der auch für Öffentlichkeitsarbeit zuständig ist
- dem Schatzmeister
- dem Verantwortlichen für Medien und Kommunikation
- dem ersten und zweiten Beisitzer
- einem Vertreter der Stadt Weil der Stadt
- einem Vertreter des Heimatvereins Weil der Stadt e. V.

(2) Gesetzlicher Vertreter des Vereins sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf jedoch der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Vorsitzenden vertreten.

(3) Der Vorstand besorgt alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(4) Der Vorstand tritt auf die Einladung des Vorsitzenden zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Wahlen finden alle zwei Jahre wie folgt statt:

- Vorsitzender, Schriftführer, Verantwortlicher für Medien und Kommunikation sowie erster Beisitzer.

Zwei Jahre später

- Stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister und zweiter Beisitzer.

(6) Beim Ausscheiden vor Ablauf der Amtszeit wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder ihre Geschäfte bis zur rechtskräftigen Neuwahl weiter.

## **§ 9 Arbeitsgruppen**

Der Vorstand kann aus Mitgliedern des Vereins Arbeitsgruppen bilden. Diese widmen sich einem bestimmten Thema oder übernehmen eine abgegrenzte Aufgabe. Bei wichtigen Angelegenheiten, über die der Vorstand befindet, sind vor der Entscheidung die Arbeitsgruppen zu hören.

## **§ 10 Beirat**

(1) Der Beirat hat maximal 10 Mitglieder.

(2) Der Vorstand beruft die Beiräte aus den Mitgliedern des Vereins.

(3) Die Beiräte haben beratende und unterstützende Funktionen. Sie können insbesondere dem Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten Anträge und Empfehlungen in geeigneter Form unterbreiten.

## **§ 11 Beschlussfassung**

Bei Beschlüssen (Abstimmungen und Wahlen) entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. § 12 Abs. 2 bleibt unberührt.

## **§ 12 Satzungsänderung, Auflösungsbeschluss**

(1) Eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Zu den Beschlüssen nach Abs. 1 ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung Anwesenden erforderlich.

**§ 13**

**Auflösung des Vereins/Wegfall der bisherigen steuerbegünstigten Zwecke**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weil der Stadt, die es unmittelbar und ausschließlich zur Erfüllung der in § 2 der Satzung bezeichneten Zwecke zu verwenden hat.

**§ 14**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 29. April 2004 von 30 Gründungsmitgliedern beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. In der Mitgliederversammlung am 9. Oktober 2020 wurde die Satzung geändert.

Weil der Stadt, den 29.4.2004

Es folgen die Unterschriften der Gründungsmitglieder:

.....

Weil der Stadt, 26. September 2022

Weil der Stadt, 26. September 2022

gez. Blumhardt

gez. Dongus

Rolf Blumhardt  
Vorsitzender

Willi Dongus  
Schriftführer

.....

Die Satzungsänderung vom 16. September 2022 wurde vom Registergericht Stuttgart am 24. Oktober 2022 in das Vereinsregister eingetragen.